

**XXIV.**  
**Verordnung**  
**die Notarien, deren Instrumenta und Proto-**  
**colla betreffend.**  
**VON 1751.**

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Köln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, &c. &c.

Chun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir auf Unser Hochstifts Paderbornischer getreuer Land-Ständen unterthänigstes Ansuchen, wegen der einige Zeit her bey Unseren Ober-Gerichterren vielfältig bestrittener Rechts-Frag (ob die von einem offenbaren Notario in Gegenwart zweyer Zeugen errichtete, auch von selbigem unter dessen eigenhändiger Unterschrift mit gewöhnlichen Notarial-Signet zwarn gefertigte, jedoch von denen Zeugen nicht mit unterschriebene Instrumenta auf Gerichtliche des Debitoris Verabredung für sich selbst vollkommen Glauben würken, oder hingegen ob producenti den Inhalt des für unrichtig oder mangelhaft angegebenen Notarial-Instruments durch anderwärte Proben zu beweisen, von Rechtswegen aufzuge) durch Einführung gleichförmiger Lehr den Weg zu ferneren

die

XXVI. Verordnung die Notarien, deren ic. 127

dieserthalb entstehen mögenden Rechts-Streitigkeiten abzuschneiden für nthig gnädigst erachtet, und dahero hierdurch midst verordnet haben wollen:

Imd. Das die der Römisch-Kayserlichen Notarial-Ordnung de Anno 1512 gemäß eingerichtete Instrumenta Notarialia auch ohne Unterschrift deren Zeugen ihren vollständigen Glauben allerdings und so lang bis die Unrichtigkeit des Instruments, oder das Gegenheil dessen Inhalts der Gebühr nach erwiesen wird, behalten, und darnach von allen so Ober- als Unter-Gerichterren geurtheilet, inzwischen auch

Ztd. binnan dasigem Unserem Hochstift der Notarien halber eine besondere Matricul erneuert, darin die binner Länds eigens und genugsam angeseßene, guten Leynuchs und ehrlichen Wandels sepende, anbey ihres Amts satissim unterrichtete Notarien alleinig einverlebt, und außer diesen niemand binnen Unserem Hochstift der Gebräuch des Notarial-Amts, es wären dann ein oder ander bey denen Reichs-Gerichterren bereits immatriculirt und solchergestalt an dero bewehrter Fähig- und Aufrichtigkeit nicht zu zweifelen, gestattet werden solle. Dahero

Ztd. bey Unserem heimgelassenen Gehilfen Rath allen denen, se sich darzu zu qualificiren gemeint seynd, ihre Notarial-Diplomata samt der Bescheinigung obbeschriebener Erfordernissen binnan den nächsten 4 Wochen bezubringen, zugleich sich alda examini zu fistis-

ren,

ren, und die Auskunft, ob sie zur Matricul fähig aufgenommen werden, abzuwarten, bis dahin aber daß von gedachtem Unserem Geheimen Rath sie deshalb das erforderliche Certificate erhalten haben werden, sich alliger Notarial-Fertigungen, als welche für null und nichtig erklärt werden, zu Vermeidung schwerer Strafen zu enthalten, gnädigst anbefohlen; fort

4d. bey Verspühung, daß nicht allezeit die Notarien ihre imbreviaturas, wie sich gehöret, Protocoll-weis zusammen verwahren, sondern auf absonderliche ungebundene Blätter selbige verfassen, und es dahero diesem und jenem an gehörigen Beweishum seiner Nothdurft oft gebricht, aus Eingangs erwehnter Römisch-Kaiserlicher Notarial-Ordnung de 1512. und der von Unserem Herrn Vorfahren am Stift Wegland THEODORO ADOLPHO in Anno 1655. erlassener Policey-Ordnung anhero wiederholet wird, daß die immatrikulirte Notarii, wann sie erscheinen, zugleich auch mit und bey sich haben sollen ein von gut Schreib-Papier in Folio, oder Quarto eingebundenes Buch in Besuch eines förmlichen Protocolls, darinn vorn am ersten Blatt mit Anrufung des Göttlichen Namens, Sekung des Jahres Christi, Kaiserlicher oder Päpstlicher Regierung, Indiction, Monats, und Tags unter eigener Hand seines des Notarri, auch seines Namens, und wo er wohnet, Unterschrift, fort Bezeichnung seines Notarial-Zeichens die Vergewisserung, wann solches Protocollum von ihm besangen, einzutragen,

dann

dann auch bemeldtes Protocoll von Anfang bis zu End an einen jedwedem Blatt ordentlich zu nummeriren, fort, wann es erfüllt, zu End mit dem Notarial-Zeichen und Unterschrift zu beschließen, übrigens aber von Tag zu Tag ohne in dem Protocoll ein spatium intermedium offen zu lassen, elegendändig die Substanz der Handlung und Contracts, wann, und wie sie vor ihm geschehen, aus der Partheyen Mund kürzlich, aber doch nicht mit Zieferen oder Abbreviaturen, sondern mit vollkommenen Worten, auch Benennung Zeit und Ort, minder nicht Vor- und Zusamen deren dabej gegenwärtigen Zeugen, samt geschehner Acquisition zu verzeichnen, zugleich den Inhalt denen Partheyen vorzulesen, mithin so fern diese annoch etwas geändert haben wolten, solches zu änderen, folgends auch zu unterschreiben, und bey der Unterschrift dessen, was geändert, zu gedenken, ihnen bey Verlust des Notarial-Amts eingebunden wird, als so daß der Notarius, wann er auch mit einem solchen Protocoll versehen, den vor ihm gehandelten Actum aber darin nicht so bald in Gegenwart der Partheyen aufsuchen würde, Unserem Fisco mit 12. Mark verfallen, und annebst den Partheyen, welche dadurch zu Schaden kommen mögen, selbigen zu erstatten gehalten seyn.

5d. Und gleichwie dann die Notarii aus obgesagten ihren abs eingerichteten Protocollis denen Partheyen die Instrumenta in forma extensa auf ihr Begehrung Anfangs zu versetzen, und mitzuhüthten haben, also solle ferners, damit der gemeine Mann deswegen mit

Dritter Theil.

X

Un-

Unkosten nicht beschweret werde, in Sachen, welche 30. Rthlr. nicht übertreffen, und wo sonst nach Erforderung der Rechten nothwendig ein Instrumentum seyn müste, genug seyn, den Actum mit dem um ein exträgliches mitzuhstellenden extractu Protocolli des Oblauts gehaltenen Protocolli unter des Notarii Unterschrift und Notarialseichen zu bescheinigen.

6o. Dann sollen die Notarial-Protocolla jederzeit bey Absterben eines inmatriculirten Notarii von dessen Erben fürdershin getreulich und ohnverlebt bey jeden Beamten, Gerichtshaberen, oder Magistraten, vorunter der Verstorbenen wohnhaft gewesen, zur ständigen Uffervirung um daraus den im ausgefertigten Notarial-Instrument etwa anscheinenden Anstand erläuteren, oder auch bey altenfalsiger Vor kommenung gedachten Instruments dessen Abgang, aus dem Notarial-Protocoll ergänzen zu mögen, eingeliefert und auf dessen strackliche Besfolgung bemeldte Beamte, Gerichtshabere oder Magistraten genaue Acht zu tragen gehalten, anbey so seyn durch ihres Orts hierunter begehende summelseige Nachsicht jemand benachtheiligt, oder verkürzt würde, den Schaden aus eigenen Mitteln befindenden Dingen nach zu ersehen verbunden seyn, wornach sich jeglicher zu richten und für Straf zu hüten hat. Urkand gnädigsten Hand-Beichens und vorgedruckten Geheimen Canzley-Insiegels. Augustusburg den 14. Juliij 1751.

Element August Thurfürst.

(L. S.) Vt. Herman Werner Freyherr von der Asseburg.

G. J. V. Raesfeldt.

XXV.

## XXV. Verordnung dass im Hochstift Paderborn das Kreuzscheffel durchgehends eingeführt werden soll.

Von 1752.

Wir von Gottes Gnaden Element August, Erzbischof zu Köln, des Heil. Romischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Thurfürst, ic. ic.

Fügen hiermit Jedermanniglichen zu wissen: Nachdemal auf vormalige bey allgemeinen Landtagen von versammelten unsern getreuen Landständen unterthänigst wiederholte Anzeig, wasmassen die Landes-Unterthanen bey Lieferung deren Pfachten und anderen Korn-Gefäßen durch die Messung, Eindruck und Ueberwöhlung des Korns, dem leidigen Erfahrt nach, einige Zeit hero allzustark bergenommen worden, Wir albereits mehrmals und sonderlich im Jahr 1736. die zu Abstellung dieser eingerissnen nachdenklichen Beschwerden von gedachten Unseren getreuen Landständen in Vorschlag gebrachte, und von uns mildest begnehmigte Edictal-Verordnungen ergehen lassen, daß binnen hiesigem Hochstift Paderborn in Zeit von 4. Wochen alle Scheffele mit einem eisernen Kreuz (welches ein Viertel-Zoll dicke,